



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

WIEDERAUSGABE VON EURO-BANKNOTEN („RECYCLING“): HANDLUNGSRAHMEN FÜR DIE FALSCHGELDERKENNUNG UND DIE SORTIERUNG NACH UMLAUFFÄHIGKEIT DURCH KREDITINSTITUTE UND ANDERE PROFESSIONELLE BARGELDAKTEURE

I EINLEITUNG

I.1 GRÜNDE FÜR DIE EINRICHTUNG EINES HANDLUNGSRAHMENS (IM FOLGENDEN „FRAMEWORK“) FÜR DAS RECYCLING VON BANKNOTEN

Artikel 106 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 16 der Satzung des ESZB schaffen für das Eurosystem die Rechtsgrundlage zur Ausgabe von Euro-Banknoten. Eine vorrangige Aufgabe hierbei liegt in der Wahrung der Fälschungssicherheit und dem Erhalt der Qualität der im Umlauf befindlichen Euro-Banknoten sowie des Vertrauens der Bevölkerung in Euro-Banknoten. Zur Erreichung dieser Ziele muss der Zustand (die Qualität) der im Umlauf befindlichen Euro-Banknoten auf einem hohen Niveau gehalten werden, um zu gewährleisten, dass die Banknoten von der Öffentlichkeit als Zahlungsmittel akzeptiert und an Automaten unmittelbar verwendet werden können. Außerdem können nur Banknoten, die in gutem Zustand sind, einfach und zuverlässig auf Echtheit geprüft werden. Da sich die Qualität von Banknoten, während sie im Umlauf sind, zwangsläufig verschlechtert, sollten abgenutzte oder beschädigte Banknoten rasch aus dem Verkehr gezogen und durch neue oder umlauffähige Banknoten ersetzt werden. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Integrität von Euro-Banknoten als Zahlungsmittel erforderlich, dass gefälschte Euro-Banknoten rasch erkannt und umgehend den zuständigen nationalen Behörden übergeben werden, um die Strafverfolgungsbehörden bei ihren Ermittlungen zu unterstützen.

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Versorgung mit Banknoten sowie zur Sicherstellung der Qualität der im Umlauf befindlichen Banknoten hatten einige nationale Zentralbanken (NZBen) mit Kreditinstituten die Vereinbarung getroffen, dass über Geldausgabeautomaten (nachfolgend als „GAAs“ bezeichnet)¹ nur von NZBen bearbeitete Banknoten ausgegeben werden sollen.

Durch diese Strategie wurde sichergestellt, dass Kreditinstitute keine Fälschungen an ihre Kunden ausgeben. Ferner wurde dadurch ein kontinuierlicher Rücklauf von Banknoten zu den NZBen gewährleistet, sodass diese in den meisten Fällen, aufgrund einer ausreichend hohen Rücklaufhäufigkeit, das Qualitätsniveau der im Umlauf befindlichen Banknoten kontrollieren konnten.

Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen verpflichtet Kreditinstitute und alle anderen Institute, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört, einschließlich der Institute, deren Tätigkeit im Umtausch von Banknoten oder

¹ Der Begriff „Geldausgabeautomat“ soll in diesem Framework ungeachtet anderer angebotener Dienstleistungen (z. B. elektronische Überweisung, Drucken von Kontoauszügen usw.) alle Arten von (kundenbedienten) Selbstbedienungsautomaten zur Auszahlung von Banknoten außer Cash-Recycling-Automaten (kombinierten Ein- und Auszahlungsautomaten) umfassen.

Münzen verschiedener Devisen besteht, beispielsweise Wechselstuben (nachfolgend gemeinsam bezeichnet als Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure), alle Euro-Banknoten [und -Münzen], die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen und die betreffenden Banknoten und Münzen unverzüglich den zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln. Außerdem verpflichtet Artikel 6 die Mitgliedstaaten dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kreditinstitute und anderen professionellen Bargeldakteure bei Missachtung vorstehender Verpflichtung mit Sanktionen belegt werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Am 18. April 2002 verabschiedete der EZB-Rat die Rahmenvereinbarung des Eurosystems für den Betrieb von kombinierten Ein- und Auszahlungsautomaten (Cash-Recycling-Automaten) und von Einzahlungsautomaten (Terms of Reference, ToR), in der Orientierungen für die Erkennung von Fälschungen sowie Mindeststandards für die Sortierung von Euro-Banknoten niedergelegt wurden. Infolge ihrer Umsetzung durch die teilnehmenden NZBen haben Kreditinstitute in Ländern, in denen das Recycling von Banknoten zuvor per Gesetz oder durch Vereinbarungen mit den NZBen verboten war, nun die Möglichkeit, ihren Kunden – zusätzlich zu den von den NZBen erhaltenen Banknoten – Banknoten auszuzahlen, die intern durch Automaten bearbeitet wurden, die unter die ToR fallen.

Nach Einführung der ToR trafen einige NZBen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Bankensektor und der Regierung mit dem Ziel, den Anwendungsbereich der ToR zu erweitern. Es wurden Handlungsrahmen für eine weitere Freigabe des Recycling von Euro-Banknoten durch Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure aufgestellt, unter der Voraussetzung, dass die Banknoten ordnungsgemäß von Banknotenbearbeitungsgeräten, die von einer NZB in Einklang mit den einheitlichen Testverfahren des Eurosystems erfolgreich getestet wurden, auf Echtheit und Umlauffähigkeit geprüft werden. Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Traditionen hinsichtlich der Rolle der Kreditinstitute im Bargeldkreislauf und der nicht einheitlichen Umsetzung der ToR auf nationaler Ebene existieren im Euro-Währungsgebiet aktuell die drei folgenden Modelle:

1. Kreditinstitute dürfen an ihre Kunden nur Banknoten auszahlen, die sie von der NZB erhalten haben.² Das Recycling von Banknoten darf nur von Cash-Recycling-Automaten vorgenommen werden, die vom Eurosystem getestet wurden;
2. Kreditinstitute dürfen an ihre Kunden nur Banknoten auszahlen, die sie von der NZB erhalten haben. Das Recycling von Banknoten darf nur vorgenommen werden, wenn die Banknoten zuvor von Cash-Recycling-Automaten oder anderen Geräten, die vom Eurosystem erfolgreich getestet worden waren, auf Echtheit und Umlauffähigkeit geprüft wurden;
3. Kreditinstitute sind nicht an Vorschriften der NZB hinsichtlich des Recycling von Banknoten gebunden; es wird jedoch erwartet, dass sie mit der NZB zusammenarbeiten und deren Orientierungen befolgen.

Die Möglichkeit des Recycling von Euro-Banknoten versetzt Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure in die Lage, ihre Rolle bei der Bargeldversorgung effektiver und kosteneffizienter zu gestalten. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zur Schaffung harmonisierter Standards für das Recycling von Banknoten innerhalb des Euro-Währungsgebiets

2 Kleinere Bargeldgeschäfte am Schalter sind in der Regel von dieser Bestimmung ausgenommen.

legte das Eurosystem ein allgemeines, auf das gesamte Euro-Währungsgebiet anzuwendendes Framework fest. Dieses Framework richtet sich an Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure und legt klare Anforderungen für das Recycling von Banknoten und vor allem einheitliche Regeln für die Erkennung von Fälschungen und Mindeststandards für Umlauffähigkeitsprüfungen von Euro-Banknoten fest.

1.2 ZIELE DES FRAMEWORK

Die wichtigsten Ziele des vorliegenden Framework sind erstens die Unterstützung von Kreditinstituten und anderen professionellen Bargeldakteuren bei der Einhaltung der in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates festgelegten Verpflichtungen; zweitens die wirkungsvolle Umsetzung einer gemeinsamen Politik hinsichtlich des Recycling von Banknoten durch Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Euro-Währungsgebiets und als Beitrag zur Schaffung eines einheitlichen Euro-Bargeldraums; drittens die Empfehlung an Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure, zur Gewährleistung von Qualität und Echtheit der im Umlauf befindlichen Banknoten eine sorgfältige Banknotenbearbeitung vorzunehmen.

Anzumerken ist, dass Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure nicht für Kosten entschädigt werden, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des vorliegenden Framework stehen oder die anfallen können, falls die EZB oder die NZBen andere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der im Umlauf befindlichen Banknoten fordert/fordern oder die Ausgabe von Euro-Banknoten mit veränderten oder neuen Sicherheitsmerkmalen beschließt/beschließen. Darüber hinaus kann das Eurosystem, das zur Ausgabe von Euro-Banknoten befugt ist, das vorliegende Framework jederzeit abändern oder aufheben oder andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität der Euro-Banknoten als Zahlungsmittel und zum Erhalt ihrer Umlaufqualität ergreifen.

2 HANDLUNGSRAHMEN FÜR DAS RECYCLING VON EURO-BANKNOTEN DURCH KREDITINSTITUTE UND ANDERE PROFESSIONELLE BARGELDAKTEURE

Die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates sowie Maßnahmen, die von Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene im Sinne dieser Verordnung verabschiedet wurden, bleiben vom vorliegenden Framework unberührt, es trägt jedoch zu einer reibungslosen Umsetzung dieser Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Eurosystems bei.

2.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN FÜR DAS RECYCLING VON BANKNOTEN

2.1.1 DEFINITION VON BANKNOTENBEARBEITUNGSGERÄTEN

Die von Kreditinstituten und anderen professionellen Bargeldakteuren zu Recyclingzwecken betriebenen Banknotenbearbeitungsgeräte, die Gegenstand des vorliegenden Dokuments sind, werden in folgende Kategorien unterteilt:

1. kundenbediente Automaten, z. B. Cash-Recycling-Automaten (kombinierte Ein- und Auszahlungsautomaten) sowie Einzahlungsautomaten;
2. beschäftigtenbediente Automaten; bei beschäftigtenbedienten Automaten kann man zwischen (i) Automaten, die die Echtheit und Umlauffähigkeit von Banknoten überprüfen, z. B. Banknotenbearbeitungsgeräten/Banknotensortiergeräten, und (ii) Automaten, die nur die

Echtheit von Banknoten überprüfen, d. h. Banknoten-Echtheitsprüfgeräten, unterscheiden. Alle Arten von beschäftigtenbedienten Automaten müssen in der Lage sein, Banknotenbündel zu bearbeiten, die einzelnen Banknoten ohne Einwirkung des Automatenbedieners als echt oder verdächtig (zurückgewiesene Banknoten) einzustufen, die verdächtigen (zurückgewiesenen) Banknoten physisch auszusortieren und von den als echt eingestuften Euro-Banknoten zu trennen.³

Zukünftige Automatentypen oder andere Banknotenbearbeitungsgeräte mit denselben Funktionen und Zielgruppen wie die vorgenannten Automatentypen müssen den nachstehend beschriebenen allgemeinen Standards entsprechen, um für die Bearbeitung von Banknoten, die von GAAs oder anderen kundenbedienten Geräten wieder ausgegeben werden können, geeignet zu sein.

Die vorgenannten Automatentypen müssen adaptierbar sein, um eine zuverlässige Erkennung von neuen Fälschungen zu gewährleisten. Außerdem müssen sich die betreffenden Automatentypen jeweils an mehr oder weniger restriktive Standards hinsichtlich der Umlauffähigkeit adaptieren lassen.

2.1.2 GRUNDSÄTZE

Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure dürfen Euro-Banknoten nur dann wieder an Kunden ausgeben, wenn diese Banknoten gemäß den von der EZB im vorliegenden Dokument festgelegten Kriterien und gemäß weiteren Maßnahmen, die von den NZBen zur Umsetzung des vorliegenden Framework getroffen werden können, ordnungsgemäß auf Echtheit und Umlauffähigkeit geprüft worden sind. Diese nationalen weiteren Maßnahmen sollen die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigen, müssen den im vorliegenden Framework festgelegten Standards vollständig entsprechen und werden dem Eurosystem in regelmäßigen Abständen gemeldet.

Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure müssen darüber hinaus alle in der gemeinschaftlichen oder nationalen Gesetzgebung gegen Geldfälschung festgelegten Verpflichtungen einhalten.

Die Überprüfung der zum Recycling bestimmten Banknoten auf Echtheit und Umlauffähigkeit ist entweder von Banknotenbearbeitungsgeräten, die von den NZBen erfolgreich getestet wurden, oder von entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern vorzunehmen.

Banknoten dürfen nur dann durch GAAs oder andere kundenbediente Geräte wieder in Umlauf gebracht werden, wenn sie durch Banknotenbearbeitungsgeräte, die von einer NZB erfolgreich getestet wurden, sowohl auf Echtheit als auch auf Umlauffähigkeit geprüft worden sind.

Banknoten, die von entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern manuell oder ohne Verwendung erfolgreich getesteter Banknotenbearbeitungsgeräte auf Echtheit überprüft wurden, dürfen nicht über GAAs oder andere kundenbediente Automaten wieder in Umlauf gebracht werden; sie können nur über den Schalter wieder ausgegeben werden, nachdem sie auf Umlauffähigkeit überprüft worden sind.

³ Folgende Banknotenbearbeitungsgeräte sind nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments: (1) Geräte zur Echtheitsprüfung, bei denen der Benutzer entscheiden muss, ob eine Banknote echt ist oder nicht; (2) Geräte zur Echtheitsprüfung, die einzelne Banknoten oder Banknotenbündel bearbeiten und sie ohne Einwirkung des Benutzers als echt oder verdächtig einstufen, die aber die verdächtigen Banknoten nicht automatisiert von echten Banknoten physisch trennen; (3) beschäftigtenbediente automatische Kassentresore, die vom Schalterpersonal der Kreditinstitute als Tagestresor am Schalter benutzt werden.

Nicht auf Echtheit und Umlauffähigkeit überprüfte Banknoten dürfen nicht wieder ausgegeben werden, sondern sind an die zuständige NZB oder ihre(n) benannten Beauftragten zurückzugeben.

2.1.3 AUSNAHMEN

- a) Manuelle Umlauffähigkeitsprüfungen von Banknoten, die durch GAAs oder andere kundenbediente Geräte wieder ausgegeben werden

Im Fall von abgelegenen Zweigstellen von Kreditinstituten mit einer sehr geringen Anzahl an Bargeldtransaktionen kann, als Ausnahme von den in Absatz 2.1.2 festgelegten Grundsätzen, die Umlauffähigkeitsprüfung von Banknoten, die durch GAAs oder andere kundenbediente Geräte wieder ausgegeben werden, von entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern unter Einhaltung der in der Anlage zu diesem Dokument festgelegten Mindeststandards für das Sortieren von Banknoten (manuelles Sortieren nach Umlauffähigkeit) vorgenommen werden.⁴ Die Echtheitsprüfung wird von Banknoten-Echtheitsprüfgeräten vorgenommen, die zuvor von einer NZB erfolgreich getestet wurden. Kreditinstitute haben, in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen NZBen, das Volumen der manuell auf Umlauffähigkeit überprüften Banknoten auf 5 % des Gesamtvolumens der jeweiligen Banknotenstückelung, das durch GAAs und andere kundenbediente Geräte auf nationaler Ebene in den Bargeldkreislauf zurückgeführt wird, zu begrenzen.

- b) Höhere Gewalt

Im Falle *höherer Gewalt*, die gemäß dem jeweiligen nationalen Rechtssystem, in dem sich ein Kreditinstitut oder anderer professioneller Bargeldakteur niedergelassen hat, definiert wird und aufgrund derer die Versorgung mit Banknoten erheblich beeinträchtigt ist, können Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure zur Sicherstellung einer reibungslosen Versorgung mit Banknoten die Prüfung der Banknoten auf Echtheit und Umlauffähigkeit ausnahmsweise vorübergehend von entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern gemäß den im vorliegenden Dokument festgelegten Anforderungen vornehmen lassen. In solchen Fällen von *höherer Gewalt* hat das jeweilige Kreditinstitut oder der andere professionelle Bargeldakteur die zuständige NZB unverzüglich über diesen Sachverhalt zu unterrichten. Dabei sind genaue Angaben über die Art der *höheren Gewalt* und die erwartete Dauer der manuellen Bearbeitung der Euro-Banknoten zu übermitteln.

2.1.4 BETRIEB VON GAAS UND ANDEREN KUNDENBEDIENTEN GERÄTEN DURCH DRITTE

Von anderen Unternehmen, insbesondere Einzelhändlern, die Selbstbedienungsautomaten betreiben, mit denen Euro-Banknoten an die Öffentlichkeit ausgegeben werden (z. B. GAAs), wird erwartet – unabhängig davon, ob sie Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates unterliegen –, die Banknoten gemäß den im vorliegenden Framework festgelegten Standards ordnungsgemäß auf Echtheit und Umlauffähigkeit zu prüfen. Das Eurosystem wird Entwicklungen in diesem Bereich weiter verfolgen.

2.2 ERKENNUNG VON FÄLSCHUNGEN

Die Gewährleistung einer zuverlässigen Erkennung von Fälschungen und die Verhinderung von deren Wiederausgabe sind von größter Bedeutung. Die Banknotenbearbeitungsgeräte, die zur Echtheitsprüfung von Euro-Banknoten verwendet werden, müssen deshalb die Fähigkeit besitzen,

⁴ Die NZBen werden die Anlage auf Anfrage an Kreditinstitute, andere professionelle Bargeldakteure und Hersteller von Banknotenbearbeitungsgeräten übermitteln.

gefälschte Euro-Banknoten auf zuverlässige Art und Weise zu erkennen und von echten Banknoten zu trennen. Kreditinstitute, die Euro-Banknoten über den Schalter wieder dem Bargeldkreislauf zuführen, haben sicherzustellen, dass diese Banknoten zumindest von entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern auf Echtheit überprüft werden.

Gefälschte und fälschungsverdächtige Banknoten sind gemäß den in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates getroffenen nationalen Regelungen unverzüglich an die zuständige Behörde zu übergeben.

2.3 ERKENNUNG NICHT UMLAUFFÄHIGER BANKNOTEN

Die Prüfungen der für die Wiederausgabe vorgesehenen Banknoten auf Umlauffähigkeit sind gemäß den in der Anlage zu diesem Dokument festgelegten Mindeststandards für das Sortieren von Banknoten vorzunehmen, die einen integralen Bestandteil des vorliegenden Framework bilden. Nicht umlauffähige Banknoten sind an die NZB zurückzugeben. Da die zwei geringwertigsten Stückelungen (5 EUR und 10 EUR) im Umlauf generell einer stärkeren Abnutzung unterworfen sind, wird empfohlen, diese Stückelungen in gutem Zustand für Einzelhändler und die Öffentlichkeit bereitzustellen und dadurch eine gute Qualität der im Umlauf befindlichen Banknoten zu gewährleisten.

Mit der Festlegung der einzelnen Kriterien für das Sortieren nach Umlauffähigkeit soll die Qualität der in den Ländern des Euro-Währungsgebiets im Umlauf befindlichen Euro-Banknoten gewährleistet werden. Die EZB kann diese Standards überarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen.

Um zu gewährleisten, dass der Bargeldkreislauf reibungslos funktioniert und Banknoten von guter Qualität im Umlauf sind, überwachen NZBen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Entwicklung des Qualitätsniveaus der im Umlauf befindlichen Euro-Banknoten. Im Falle einer Verschlechterung des Qualitätsniveaus der im Umlauf befindlichen Banknoten einzelner Stückelungen können die NZBen, nach Unterrichtung der EZB, Orientierungen für die Anpassung der Einstellung der Systeme zur Erkennung der Umlauffähigkeit geben.

2.4 KLASSIFIZIERUNG UND BEHANDLUNG VON MIT BANKNOTENBEARBEITUNGSGERÄTEN BEARBEITETEN EURO-BANKNOTEN

2.4.1 KUNDENBEDIENTE AUTOMATEN

Bei kundenbedienten Automaten sind die eingezahlten Banknoten in eine der nachstehend aufgeführten Kategorien einzuordnen. Bei Automaten, die eingezahlte Banknoten nicht auf Umlauffähigkeit prüfen und umlauffähige Banknoten nicht recyceln, z. B. Einzahlungsautomaten, muss nicht zwischen Kategorie 4a und Kategorie 4b unterschieden werden.

Die Registrierung und Identifizierung (i) der den Kategorien 2 und 3 zugeordneten Banknoten/Fälschungen sowie (ii) des jeweiligen Kontoinhabers sind erforderlich, um die Rückverfolgbarkeit der Transaktionen sicherzustellen und damit das Sicherheitsniveau zu erhöhen. Damit eine NZB Fälschungen, die der Kategorie 3 zugeordnet wurden, bis zum jeweiligen Kontoinhaber zurückverfolgen kann, müssen die Identifikationsmerkmale der Banknote zusammen mit den Kundendaten während eines Zeitraums von mindestens acht Wochen nach Erkennung durch den Automaten gespeichert werden, sofern die Informationen nicht zusammen mit den Banknoten der Kategorie 3 an die zuständigen nationalen Behörden übermittelt werden.

Tabelle 1: Klassifizierung von Banknoten durch kundenbediente Automaten und anschließende Behandlung

Kategorie	Klassifizierung	Eigenschaften	Behandlung
1	Keine Banknote, nicht als Euro-Banknote erkannt	Aus folgenden Gründen nicht als Banknote erkannt: – falsches Druckbild und Format – Transportfehler (z. B. Transport von zwei Banknoten gleichzeitig) – große Eselsohren oder fehlende Teile – handgezeichnete Objekte, Trennblätter usw. – Nicht-Euro-Währung	Rückgabe an den Kunden
2	Als fälschungsverdächtig erkannte Objekte ¹⁾	Druckbild und Format erkannt, ein oder mehrere Echtheitsmerkmale fehlen jedoch oder liegen eindeutig außerhalb der Toleranz	Aus dem Verkehr zu ziehen. Zusammen mit Informationen über den Kontoinhaber, entsprechend den nationalen Bestimmungen, so schnell wie möglich, jedoch spätestens 20 Werkstage nach der Einzahlung an einem Automaten zur Echtheitsprüfung an die zuständige nationale Behörde zu übermitteln. Dem Kontoinhaber nicht gutzuschreiben.
3	Euro-Banknoten, deren Echtheit nicht eindeutig festgestellt wird	Druckbild und Format erkannt, aber wegen Qualitäts- und/oder Toleranzabweichungen nicht alle Echtheitsmerkmale erkannt. Meist beschädigte oder verschmutzte Banknoten	Die Banknoten müssen getrennt bearbeitet und entsprechend den nationalen Bestimmungen so schnell wie möglich und spätestens 20 Werkstage nach der Einzahlung an einem Automaten zur Echtheitsprüfung an die zuständige nationale Behörde übermittelt werden. ²⁾ Die Informationen über den Kontoinhaber sind acht Wochen lang zu speichern, nachdem die Banknoten von dem Automaten erkannt wurden. Die Informationen sind auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Alternativ können, im Einvernehmen mit den zuständigen nationalen Behörden, die Informationen, welche die Rückverfolgung zum Kontoinhaber ermöglichen, zusammen mit den Banknoten der Kategorie 3 an die Behörden übermittelt werden. Dürfen dem Kontoinhaber gutgeschrieben werden.
4a	Als echt und umlauffähig erkannte Euro-Banknoten	Sämtliche maschinellen Echtheits- und Umlauffähigkeitsprüfungen mit positivem Ergebnis	Umlauffähige Banknoten können wieder dem Geldkreislauf zugeführt werden. Dem Kontoinhaber gutzuschreiben
4b	Als echt und nicht umlauffähig erkannte Euro-Banknoten	Sämtliche maschinellen Echtheitsprüfungen mit positivem Ergebnis. Eine oder mehrere der maschinellen Umlauffähigkeitsprüfung(en) mit negativem Ergebnis.	Nicht wieder dem Geldkreislauf zuzuführen, sondern an die NZB zurückzusenden. Dem Kontoinhaber gutzuschreiben

1) Grundsätzlich beinhaltet Kategorie 2 die meisten bei professionellen Bargeldakteuren eingegangenen Banknoten, „bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt“ im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates. Die endgültige Entscheidung über die Echtheit von Euro-Banknoten trifft eine NZB.

2) Wenn Banknoten der Kategorie 3 nicht physisch von denen der Kategorien 4a und 4b getrennt werden, sind alle Banknoten als Banknoten der Kategorie 3 zu behandeln und daher an die zuständigen nationalen Behörden zurückzugeben.

Eine Video-Überwachung wird von der Polizei empfohlen, sie könnte zusätzlichen Schutz vor Straftaten bieten. Eine Video-Überwachung unterliegt dem anwendbaren nationalen Recht.

2.4.2 BESCHÄFTIGTENBEDIENTE AUTOMATEN

Beschäftigtenbediente Automaten müssen die Banknoten entweder als verdächtig oder als echt klassifizieren. Die echten Banknoten sind auf Umlauffähigkeit zu prüfen; nicht umlauffähige Banknoten sind von den umlauffähigen zu trennen.

Tabelle 2: Klassifizierung von Banknoten durch kundenbediente Automaten und anschließende Behandlung

Kategorie	Klassifizierung	Eigenschaften	Behandlung
A	(i) Objekte, die nicht als Euro-Banknoten erkannt werden, oder (ii) fälschungsverdächtige Objekte	Aus folgenden Gründen nicht als Banknote erkannt: <ul style="list-style-type: none"> – falsches Druckbild und Format – Transportfehler (z. B. Transport von zwei Banknoten gleichzeitig) – große Eselsohren oder fehlende Teile – handgezeichnete Objekte, Trennblätter usw. – Nicht-Euro-Währung – Druckbild und Format erkannt, ein oder mehrere Echtheitsmerkmale fehlen jedoch oder liegen eindeutig außerhalb der Toleranz oder <ul style="list-style-type: none"> – Druckbild und Format erkannt, aber wegen Qualitäts- und/oder Toleranzabweichungen nicht alle Echtheitsmerkmale erkannt. Meist nicht umlauffähige oder verschmutzte Banknoten 	(i) Als Euro-Banknoten werden nicht erkannt: z. B. leeres Papier, andere Währungen und Schecks. Nach einer visuellen Überprüfung durch Mitarbeiter sollten diese Objekte von den verdächtigen Euro-Banknoten getrennt werden. (ii) Alle anderen Objekte, z. B. verdächtige Euro-Banknoten, müssen getrennt bearbeitet werden und, entsprechend den nationalen Bestimmungen, so schnell wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 20 Werktagen nach Einzahlung dieser Banknoten an die zuständigen nationalen Behörden zur Echtheitsprüfung übermittelt werden.
B 1	Als echt und umlauffähig erkannte Banknoten	Sämtliche maschinellen Echtheits- und Umlauffähigkeitsprüfungen mit positivem Ergebnis	Können recycelt werden. Dem Kontoinhaber gutzuschreiben
B 2	Als echt und nicht umlauffähig erkannte Banknote	Sämtliche maschinellen Echtheitsprüfungen mit positivem Ergebnis. Eine oder mehrere der maschinellen Umlauffähigkeitsprüfung(en) mit negativem Ergebnis.	Nicht zu recyceln, sondern an die NZB zurückzusenden. Dem Kontoinhaber gutzuschreiben

2.5 INFORMATIONEN ÜBER DIE EURO-BANKNOTEN UND IHRE SICHERHEITSMERKMALE

Informationen über die Euro-Banknoten und ihre Sicherheitsmerkmale wurden den betreffenden Marktteilnehmern im Rahmen der Tests für die Euro-Banknoten in den Jahren 2000 und 2001 zur Verfügung gestellt. Diesbezüglich wird das Eurosystem auch in Zukunft mit diesen zusammenarbeiten. Das Eurosystem wird die Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure über die Ausgabe von Euro-Banknoten mit veränderten oder neuen Sicherheitsmerkmalen früh genug informieren, um eine rechtzeitige Vorbereitung für den Umgang mit den neuen Euro-Banknoten zu ermöglichen.

2.6 EINHEITLICHE TESTS DER NZBEN FÜR ZU RECYCLINGZWECKEN EINGESetzte BANKNOTENBEARBEITUNGSGERÄTE

Nach dem vorliegenden Framework erfordert das Recycling von Euro-Banknoten, die mit Banknotenbearbeitungsgeräten gemäß der Definition in Absatz 2.1.1 bearbeitet werden, den Einsatz von Automaten, deren Hersteller nachgewiesen haben, dass diese Automaten die im vorliegenden Dokument festgelegten Anforderungen erfüllen. Zu diesem Zweck bieten die NZBen den Herstellern einheitliche Tests für Sensorsysteme und Banknotenbearbeitungsgeräte mit einer großen Auswahl an aktuellen Euro-Fälschungen und echten umlauffähigen und nicht umlauffähigen Euro-Banknoten an geeigneten Orten an. Diese Tests und ihre Ergebnisse sind im gesamten Euro-Währungsgebiet gültig. Jeder kundenbediente oder beschäftigtenbediente Automatentyp, der von einer NZB nach den einheitlichen Testverfahren des Eurosystems erfolgreich getestet wurde, kann in Einklang mit nationalen Bestimmungen/Gesetzen und ohne erneute Tests durch andere NZBen im gesamten Euro-Währungsgebiet verwendet werden. Auf den Websites der EZB/NZBen veröffentlicht das Eurosystem eine Liste der kunden- und beschäftigtenbedienten Automaten gemäß der Definition in Absatz 2.1.1, die die einheitlichen Testverfahren bei einer NZB bestanden haben. Wenn ein erfolgreich getesteter Automatentyp einen erneuten Test einer NZB nicht besteht, wird der Automat von den Websites der EZB/NZBen genommen. Kreditinstitute oder andere professionelle Bargeldakteure, die erfolgreich getestete Automaten aufstellen, haben die betreffende(n) NZB(en) über den Einsatz der Automaten zu unterrichten, bevor sie diese in Betrieb nehmen.

Die NZBen werden den Herstellern oder anderen Dritten nach Abschluss eines erfolgreichen Tests kein Zertifikat für die Automaten ausstellen, allerdings können sie einen zusammenfassenden Testbericht erstellen.

Ein Test besitzt nur für die getesteten Fälschungen Gültigkeit. Das Eurosystem übernimmt keine Verantwortung, wenn von den NZBen erfolgreich getestete Automaten die Anforderungen des vorliegenden Framework nicht erfüllen. Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure sind deshalb in Zusammenarbeit mit den Herstellern dafür verantwortlich, ihre Automaten auf den neuesten Stand zu bringen, indem sie die neueste Version der aktualisierten Hardware und/oder Software zur Echtheitsprüfung auf den Automaten installieren, sobald diese von den jeweiligen Herstellern erhältlich ist. Das Eurosystem richtet Verfahren ein, um die betreffenden Dritten (Hersteller und Automatenbetreiber) in ihren Bemühungen um eine zeitnahe Aktualisierung ihrer Produkte zu unterstützen und den Bankensektor über aktuelle Fälschungen mit Imitationen maschinenlesbarer Sicherheitsmerkmale zu informieren. Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure verpflichten die Hersteller, nach jeder Aktualisierung von Hardware und/oder Software zur Echtheitsprüfung den jeweiligen Automatentyp erneut durch eine NZB testen zu lassen.

Die Hersteller sind dazu aufgefordert, den NZBen relevante Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie die Automaten an die Erkennung neuer Fälschungen und/oder an restriktivere oder weniger restriktive Standards für die Sortierung nach Umlauffähigkeit adaptiert werden können, (i) wenn nur Änderungen der Software erforderlich sind und (ii) wenn Änderungen an Software und Hardware erforderlich sind. Diese Informationen unterliegen einer Geheimhaltungsvereinbarung, die zwischen den beteiligten Parteien zu schließen ist.

2.7 ÜBERWACHUNG DURCH DIE NZBEN

Um dem Eurosystem die Überwachung der Einhaltung dieses Framework zu ermöglichen, haben Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure den NZBen regelmäßig die folgenden Informationen bereitzustellen:

- allgemeine Informationen über das Recycling von Euro-Banknoten und über Bargeldbearbeitungszentren;
- Statistiken über den Umfang von Bargeldtransaktionen;
- Informationen über zu Recyclingzwecken eingesetzte Banknotenbearbeitungsgeräte und GAAs;
- Informationen über abgelegene Zweigstellen von Kreditinstituten mit einem sehr geringen Aufkommen an Bargeldtransaktionen, bei denen Umlauffähigkeitsprüfungen manuell durchgeführt werden.

Das Eurosystem wird in Absprache mit dem Bankensektor in der ersten Hälfte des Jahres 2005 die Einzelheiten der zur Verfügung zu stellenden Informationen festlegen.

Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure haben den NZBen die Durchführung von Systemprüfungen der in Betrieb befindlichen Automaten zu erlauben, um die Erkennung von Echtheit und (gegebenenfalls) Umlauffähigkeit sowie die Rückverfolgbarkeit von Transaktionen (kundenbediente Automaten) zu verifizieren. Im Lauf dieser Prüfungen können die NZBen auch die Gestaltung bezüglich des Betriebs dieser Automaten und des nachfolgenden Umgangs mit den bearbeiteten Banknoten sowie stichprobenweise die von entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern durchgeführte Sortierung nach Umlauffähigkeit verifizieren. Wenn eine NZB während der Prüfungen eine Zuwiderhandlung feststellt, haben die Kreditinstitute oder anderen professionellen Bargeldakteure die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Anforderungen des vorliegenden Framework so schnell wie möglich sicherzustellen. Wenn Systemprüfungen ergeben, dass ein bestimmter Typ eines Banknotenbearbeitungsgeräts nicht alle aktuellen Fälschungen erkennt, hat das betreffende Institut unverzüglich alle betreffenden Automaten auf den neuesten Stand zu bringen. Zudem vereinbart das Eurosystem mit den Herstellern, dass alle ihre Kunden über verfügbare Updates dieser Automaten informiert werden.

3 UMSETZUNG

Die NZBen setzen dieses Framework auf nationaler Ebene so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Ende des Jahres 2006 um. Bis zur Umsetzung des vorliegenden Framework durch die NZBen bleiben die bestehenden nationalen Bestimmungen/Vereinbarungen weiterhin anwendbar, und die Beziehungen der NZBen zu ihren nationalen professionellen Bargeldakteuren bleiben bestehen. Ab der Umsetzung des vorliegenden Framework auf nationaler Ebene wird eine Übergangszeit von zwei Jahren für die Anpassung von Verfahren und von bestehenden, in Betrieb befindlichen Automaten durch Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure gewährt. Diese Übergangszeit endet jedoch spätestens zum Ende des Jahres 2007. In den Fällen, in denen sich Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure gegen das Recycling von Banknoten

entscheiden, haben sie weiterhin die Möglichkeit, ihren Euro-Banknotenbedarf durch die NZBen, wie von den einzelnen NZBen festgelegt, zu decken.

Das vorliegende Framework ersetzt die am 18. April 2002 vom EZB-Rat verabschiedete Rahmenvereinbarung des Eurosystems für den Betrieb von kombinierten Ein- und Auszahlungsautomaten (Cash-Recycling-Automaten) und Einzahlungsautomaten, ohne sich auf die gegenwärtig bestehenden vertraglichen Beziehungen bezüglich dieser Automaten auszuwirken.



© Europäische Zentralbank, 2005
Anschrift: Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Postanschrift: Postfach 16 03 19, D-60066 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 1344 0; Internet: www.ecb.int; Fax: +49 69 1344 6000; Telex: 411 144 ecb d

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

ISBN 978-92-899-0079-9 (Internet-Version)